



Dringliche Interpellation Nr. 329 2000/2004

Eingang Stadtkanzlei: 1. Dezember 2003

Ausschreibungsverfahren der Plakatierung in der Stadt Luzern

Die Wettbewerbskommission (WEKO) stellte in ihrem Schlussbericht vom 11.10.2002 fest, dass Anhaltspunkte bestehen, dass eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung bei der Vergabe von Nutzungsrechten auf öffentlichem Grund für Plakatstellen in der Stadt Luzern bestehe. Auf Grund dieser Feststellung der WEKO erstellte die Baudirektion eine freiwillige Ausschreibung, die im Kantonsblatt Nr. 42 am 18.10.2003 publiziert wurde. Die in der Ausschreibung festgelegten Fristen zwischen Einreichung des Angebotes, dem Zuschlag und dem produktiven Start sind derart kurz bemessen, dass kein eigentlicher Wettbewerb stattfinden kann. Der langjährige Plakatierungsmonopolist war somit als Einziger in der Lage, die geforderten Daten fristgerecht einzureichen. Störend dabei ist, dass ein erneuter Zuschlag für die Plakatierung wiederum für 10 Jahre, also vom 1.1.2004 bis zum 31.12.2013, erfolgt wäre. Das Verwaltungsgericht des Kantons Luzern hat mit Datum vom 24.11.2003 eine Beschwerde eines Mitbewerbers dahingehend beurteilt, „Der Beschwerde wird vorläufig insofern aufschiebende Wirkung erteilt, als ein Vertrag mit einer Anbieterin noch nicht abgeschlossen werden darf.“ Zudem verfügt der Stadtrat über keinerlei Referenzunterlagen, ob die garantierte Abgabe gemäss Ausschreibung von Fr. 1'000'000.00 marktgerecht ist oder nicht. Im Sinne eines transparenten und fairen Wettbewerbsverfahrens für alle Plakatierungsanbieter bittet die FDP-Fraktion den Stadtrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Inwieweit hat der langjährige Plakatierungsmonopolist die Ausschreibungsunterlagen für die Plakatierung an Reklamestellen auf Grundstücken der Stadt Luzern direkt oder indirekt mitredigiert?
2. Sofern eine Mitarbeit erfolgte, welche der 24 Punkte der Ausschreibungsunterlagen waren davon massgeblich betroffen?
3. Hatte der Stadtrat Kenntnis über mögliche Ausschreibungsmodalitäten der Städte Bern, Lausanne oder St. Gallen betreffend die Eingabe-/Zuschlagsfristen sowie die Ansetzung des produktiven Starts, wenn Nein, warum wurden keine Erkundigungen eingezogen?

Stadt Luzern
Sekretariat Grosser Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
Telefon: 041 208 82 13
Fax: 041 208 88 77
E-Mail: SK.GRSTR@StadtLuzern.ch
www.StadtLuzern.ch

4. Kann es sein, dass der langjährige Plakatierungsmonopolist auf die Festlegung des Datums des produktiven Starts vom 1.1.2004 bestanden hat?
5. Warum hat der Stadtrat den produktiven Start auf den 1.1.2004 festgelegt, obwohl andere Marktteilnehmer darauf hingewiesen haben, dass dies technisch und organisatorisch nicht möglich sei?
6. Warum wurden nicht alle Plakatierungsverträge aufgelöst, damit eine einheitliche Ausschreibung für alle möglichen Plakatierungskonzessionen auf öffentlichem Grund, also auch Cityplan und Telecab-Stellen, möglich wurde?
7. Ist der Stadtrat nicht auch der Meinung, dass für die öffentliche Hand bei einer Ausschreibung aller Plakatierungskonzessionen auf öffentlichem Grund ein höherer Ertrag generiert werden könnte?
8. Ist sich der Stadtrat bewusst, dass andere Marktteilnehmer die Möglichkeit der Anfechtung des Zuschlages haben – wie bereits geschehen – und möglicherweise für die Stadt Luzern noch nicht bezifferbare finanzielle Konsequenzen (Prozesskosten etc.) entstehen könnten?
9. Liegt nach dem Ermessen des Stadtrates im vorliegenden Ausschreibungsverfahren nicht eine Wettbewerbsbehinderung vor?

Louis L. Schumacher
namens der FDP-Fraktion